

Zum Vorliegen des UV-Schutzes einer arbeitslosen Erzieherin mit Jagdberechtigungsschein (§§ 539 Abs. 2 i.V.m. 776 Abs. 1 Nr.3 RVO) - Tätigkeit wie eine Jagdaufseherin - Eigeninteresse;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom 27.3.2002 - L 6 U 23/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 41/02 R - wird berichtet.)

Das LSG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 27.3.2002 - L 6 U 23/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Zum Vorliegen des Unfallversicherungsschutzes einer arbeitslosen Erzieherin mit Jagdberechtigungsschein gem. § 539 Abs 2 RVO iVm § 776 Abs 1 Nr 3 RVO, die wie eine abhängig Beschäftigte, nämlich wie eine Jagdaufseherin bei der Entenjagd tätig wurde und dabei verunglückte.

Anlage

Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 27.3.2002 - L 6 U 23/99 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines Ereignisses vom 22. Oktober 1996 als Arbeitsunfall. Die ... 1963 geborene Klägerin war nach einer bis zum 31. Juli 1996 dauernden Beschäftigung als Erzieherin arbeitslos und bezog Leistungen vom Arbeitsamt St. Seit dem Jahr 1994 ist sie Inhaberin eines Jagdberechtigungsscheines. Nach dem Durchgangsarztbericht von Dr. Sch vom Diakoniekrankenhaus S erlitt die Klägerin am 22. Oktober 1996 um 18.20 Uhr einen Unfall, indem sie nach der Entenjagd an der Biese auf dem Heimweg auf dem Deich umknickte und sich das linke Sprunggelenk verletzte. Bei der Untersuchung fand sich ein massiver Druckschmerz und eine Schwellung des linken Knöchels. Auf dem Röntgenbild war eine Fraktur zu sehen. Die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit wurde mit acht bis zehn Wochen angegeben. Am 1. November 1996 teilte der Zeuge S, einer der Pächter des Jagdreviers, telefonisch der Beklagten mit, dass die Klägerin bei der Jagd umgeknickt sei. Er habe ihr im Auftrag der Jagdgenossenschaft einen Begehungsschein ausgestellt. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1996 übersandte er den Jagdpachtvertrag vom 17. August 1991, wonach er mit drei anderen Personen zusammen von der Jagdgenossenschaft O einen Jagdbezirk gepachtet hatte.

Am 14. November 1996 ging bei der Beklagten die schriftliche Unfallanzeige des Jagdpächters S vom 8. November 1996 ein. Danach ist die Klägerin gegen 18.00 Uhr mit ihren beiden Kindern mit dem Auto zur Entenjagd gefahren. Auf dem Rückweg über den Deich der Biese sei sie umgeknickt und habe sich eine Verletzung am linken Knöchel zugezogen.

Mit Bescheid vom 15. November 1996 lehnte die Beklagte es ab, das Ereignis vom 22. Oktober 1996 als Arbeitsunfall anzuerkennen und führte zur Begründung aus, dass die Klägerin als Jagdgast bei der Verrichtung jagdgastüblicher Tätigkeiten einen Unfall erlitten habe, so dass wegen der Versicherungsfreiheit kein Anspruch auf Entschädigung bestehe. Dieser Bescheid war nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Mit Schreiben vom 28. November 1996 teilte der Zeuge S der Beklagten mit, dass er Anfang Oktober von Landwirten in dem von ihm zu bejagenden Gebiet darauf angesprochen worden sei, Enten und Gänse stärker zu bejagen, da diese Schäden an den landwirtschaftlichen Flächen verursachten. Auf

Grund seiner Montagetätigkeit mit längerer Abwesenheit habe er alle seine Rechte und Pflichten hinsichtlich der Jagd für die Dauer seiner Abwesenheit auf die Klägerin übertragen, die in seinem Revier einen Begehungsschein besitze und generell an der Jagd beteiligt sei. Er habe sie beauftragt, Enten und Gänse in diesem Gebiet stärker zu bejagen, um den Wildschaden so gering wie möglich zu halten.

Mit Bescheid vom 2. Dezember 1996 lehnte die Beklagte erneut das Bestehen ihrer Entschädigungspflicht aus Anlass des Ereignisses vom 22. Oktober 1996 ab und verwies darauf, dass die Klägerin als Jagdgast nicht versichert gewesen sei.

Hiergegen erhob diese am 19. Dezember 1996 Widerspruch und führte zur Begründung aus, dass sie zwar Inhaberin eines Jagdscheines, allerdings noch nicht jagdpachtfähig sei. Mit S sei vereinbart worden, dass sie Mitpächterin werde, sobald die Jagdpachtfähigkeit eintrete. Seitdem sie im Besitz des Jagdscheines sei, habe sie eine Jagderlaubnis für dieses Revier und sei an allen Pflichten und Lasten beteiligt, wozu u.a. auch die Kosten der Wildfütterung gehörten.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 3. Februar 1997 zurück. Die Klägerin habe sich am Unfalltag als Jagdgast im Revier des Jagdunternehmers aufgehalten, so dass sie nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterlegen habe. Jagdgäste würden im privaten Eigeninteresse tätig, unabhängig davon, ob und inwieweit die jagdliche Betätigung auch den Interessen des Jagdunternehmers diene.

Mit der am 25. Februar 1997 zum Sozialgericht Stendal erhobenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren weiterverfolgt und zur Begründung ausgeführt, dass sie als Jagdhelferin in dem gepachteten Jagdgebiet tätig geworden sei. Der Jagdpächter habe ihr den Auftrag erteilt, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, so dass sie in einem Dienstverhältnis als Jagdgehilfin zu S. gestanden habe. In Ausführung dieses Auftrages und nicht als Jagdgast habe sie sich den Knöchel verletzt. Ihre Tätigkeit am 22. Oktober 1996 habe nicht darin bestanden, gezielt Enten abzuschießen, sondern vielmehr dazu gedient, diese von den landwirtschaftlichen Flächen zu vertreiben, um Wildschäden zu verhüten.

Das Sozialgericht Stendal hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen S Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1998 verwiesen.

Mit Urteil vom gleichen Tag hat das Sozialgericht Stendal die Bescheide der Beklagten vom 15. November und 2. Dezember 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 1997 aufgehoben und festgestellt, dass der Unfall der Klägerin vom 22. Oktober 1996 einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung darstelle. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klägerin den Unfall nicht bei der Jagdausübung, die unversichert gewesen wäre, erlitten habe, sondern vielmehr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Wildschadensverhütung. Diese Tätigkeit habe dem Jagdbetrieb gedient und die Klägerin sei wie ein Jagdaufseher tätig geworden. Damit hätten arbeitnehmerähnliche Umstände dazu geführt, dass von einer versicherten Tätigkeit, bei der der Unfall eingetreten sei, auszugehen sei.

Gegen das der Beklagten am 19. März 1999 zugestellte Urteil richtet sich deren Berufung vom 1. April 1999. Zur Begründung führt sie aus, dass kein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) bestehe, da die Klägerin als Jagdgast versicherungsfrei nach § 542 Nr. 3 RVO gewesen sei. Zur Jagd selber gehörten nämlich nicht nur das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen und Erlegen des Wildes, sondern auch Hegemaßnahmen. Der Aufenthalt eines Jagdgastes im Jagdrevier sei daher grundsätzlich unversichert, soweit er nicht jagdfremden Zwecken diene. Daher falle auch das Verscheuchen von Wild in den unversicherten Bereich der Tätigkeiten eines Jagdgastes. Nach den Erklärungen der Klägerin habe sie sich am 22. Oktober 1996 auf der Entenjagd befunden. So seien die Angaben in dem Durchgangsarztbericht und in der Unfallanzeige des Zeugen S zu verstehen. Erst im Klageverfahren sei dann vorgetragen worden, dass die Tätigkeit in der Entenvertreibung bestanden habe. Den ersten Angaben komme allerdings ein höherer Beweiswert zu als der späteren Einlassung, so dass davon auszugehen sei, dass die Klägerin als Jagdgast tätig geworden sei. Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Abgabe eines einzelnen Schusses nicht dazu geeignet gewesen sei, die Enten dauerhaft von den landwirtschaftlichen Flächen fern zu halten. Ein Erfolg wäre allein durch eine Dezimierung des Bestandes eingetreten. Die Klägerin habe auch nicht im Interesse des Jagdpächters gehandelt, sondern in ihrem eigenen Interesse, da sie Mitpächterin werden wolle, so dass sie selber an einer Verringerung der behaupteten Wildschäden interessiert gewesen sei, um das Verhältnis zu den Eigentümern der landwirtschaftlichen Fläche nicht zu beeinträchtigen. Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stendal vom 21. Oktober 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt zur Begründung vor, dass ihr nicht angelastet werden könne, dass sie sich einer Wortwahl bedient habe, aus der sich versicherungsrechtliche Nachteile ergeben könnten. Durch die Beweisaufnahme sei festgestellt worden, dass der Unfall nicht bei der Jagd, sondern bei der Vertreibung der Enten eingetreten sei. Dazu sei auch die Abgabe eines ungezielten Schusses ein geeignetes Mittel, obwohl sich damit kein dauerhafter Erfolg erzielen lasse. Auch aus der Tatsache, dass sie aus der mitgeführten Doppelflinte nur einen Schuss abgegeben habe, ergebe sich, dass sie nicht beabsichtigt habe, eine Ente zu erlegen.

Die Verwaltungsakte der Beklagten hat vorgelegen und ist Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden.

Die form- und fristgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige Berufung ist nicht begründet.

Die Bescheide der Beklagten vom 15. November und 2. Dezember 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 1997 sind rechtswidrig und beschweren die Klägerin im Sinne von §§ 54 Abs. 2 Satz 1, 157 SGG, denn bei dem Unfall der Klägerin vom 22. Oktober 1996 handelt es sich um einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Anspruch der Klägerin richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), die weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden sind, die vor Inkrafttreten des 7. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII), also vor dem 1. Januar 1997, eingetreten sind (Art. 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz, § 212 SGB VII).

Nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543-545 RVO genannten und danach versicherten Tätigkeiten erleidet. Nach § 539 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 776 Abs. 1 Nr. 3 RVO gehört dazu auch die Tätigkeit von Unternehmern in Unternehmen der Jagd. Die Klägerin selber war allerdings nicht Unternehmerin einer Jagd, da sie nicht Pächterin eines Jagdreviers war. Hierzu fehlte ihr eine nach dem Bundesjagdgesetz erforderliche Voraussetzung.

Versicherungsschutz besteht nach § 539 Abs. 2 RVO auch für solche Personen, die wie ein nach Absatz 1 Versicherter tätig werden, wobei dies auch bei nur vorübergehender Tätigkeit gilt. Die Klägerin stand nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO unter Versicherungsschutz, da sie nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu dem Jagdpächter S. stand. Zum Zeitpunkt des Unfalls war sie vielmehr als Arbeitslose beim Arbeitsamt gemeldet und bezog von dort Leistungen.

Der Versicherungsschutz folgt im Fall der Klägerin aus § 539 Abs. 2 RVO, da sie in dem versicherten Unternehmen des Jagdpächters S. (§ 776 Abs. 1 Nr. 3 RVO) wie eine abhängig Beschäftigte, nämlich wie eine Jagdaufseherin, tätig geworden ist. Es muss sich dabei um eine ernstliche, dem betreffenden Unternehmen dienende Tätigkeit handeln, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen und derjenigen auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist, so dass durch sie ein innerer ursächlicher Zusammenhang mit dem unterstützten Unternehmen hergestellt wird (vgl. Urteil des BSG vom 17. März 1992, 2 RU 22/91, SozR 3-2200 § 539 Nr. 16, Seite 58 mit weiteren Nachweisen).

Allerdings werden von § 539 Abs. 2 RVO nicht diejenigen Tätigkeiten erfasst, die nach dem Willen des Gesetzgebers in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei sind, wie es nach § 542 Nr. 3 RVO bei Personen der Fall ist, die auf Grund der ihnen von dem Jagdpächter erteilten Jagderlaubnis die Jagd ausüben. Versicherungsfrei sind danach die Jagdgäste bei der Jagdausübung, die sich gem. § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild erstreckt. Diese Tätigkeiten sind dem Bereich des Privatlebens zuzurechnen, da der Jagdgast bei der Ausübung der Jagd vorrangig privaten Interessen nachgeht. Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO ist aber dann gegeben, wenn ein an sich versicherungsfreier Jagdgast im Jagdrevier des Jagdberechtigten Tätigkeiten verrichtet, die nicht mehr zur typischen Jagdausübung gehören oder sonst von abhängig beschäftigten Personen verrichtet werden können (Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Oktober 1981, L 8 U 311/80, Breithaupt 1982, S. 20, 21 m.w.N.).

Zur Überzeugung des Senats steht fest, dass die Klägerin am 22. Oktober 1996 nicht als Jagdgast im Sinne des § 542 Nr. 3 RVO im Jagdrevier des Jagdpächters S. tätig geworden ist. Versicherungsfreiheit nach § 542 Nr. 3 RVO besteht nach dem eindeutigen Wortlaut hinsichtlich der Jagdausübung. Die Jagdausübung erstreckt sich nach § 1 Abs. 4 BJagdG auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Nach den nachvollziehbaren und glaubhaften Angaben der Klägerin, die von dem Jagdpächter S in der Beweisaufnahme bestätigt wurden, befand sie sich am 22. Oktober 1996 nicht bei einer Tätigkeit, die der Jagdausübung im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG diene. Indem sie lediglich die Enten vertreiben wollte, hat sie Maßnahmen der sogenannten Wildhege ergriffen. Dazu gehört nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG ausdrücklich die Vermeidung von Wildschäden. Die Handlung der Klägerin unterschied sich damit von derjenigen eines Jagdgastes im Sinne des § 542 Nr. 3 RVO, die dadurch gekennzeichnet ist, den jagdbaren Tieren nachzustellen und sie zu erlegen.

Die Hege des Wildes gehört bereits nach dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 BJagdG nicht zur eigentlichen Jagdausübung, so dass der Beklagten nicht darin gefolgt werden kann, dass die Hege mit Jagdausübung gleichzusetzen sei. Nach dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 Bundesjagdgesetz gehören zwar Hege und Ausübung der Jagd zum Jagdrecht, doch handelt es sich dabei um zwei unterschiedliche Begriffe, die in § 1 Abs. 2 (Hege) und § 1 Abs. 4 (Jagdausübung) BJagdG unterschiedlich definiert werden.

Gegen den fehlenden Willen zur Jagdausübung kann auch nicht eingewandt werden, dass das konkrete Mittel zur Vertreibung der Enten ungeeignet war, um den Zweck "Wildschadensverhütung" zu erreichen. Auch im sonstigen Recht der gesetzlichen Unfallversicherung sind nicht nur für das Unternehmen erfolgreiche Tätigkeiten versichert, sondern auch diejenigen, bei denen ein Arbeitserfolg nicht eintritt. Lediglich bei von vornherein aussichtslosen Tätigkeiten lässt sich kein dem Unternehmen dienlicher Zweck herleiten. Hierzu hat jedoch der Jagdpächter S ausgesagt, dass die Vertreibung der Enten dazu dienen sollte, gegenüber dem betroffenen Landwirt "Aktivität" im Sinne der Wildschadensverhütung zu zeigen, so dass die Tätigkeit der Klägerin durchaus zweckgerichtet für das Jagdunternehmen war. Für den Senat steht also fest, dass der Versicherungsschutz der Klägerin bei ihrer Tätigkeit am 22. Oktober 1996 nicht nach § 542 Nr. 3 RVO ausgeschlossen ist.

Die konkrete Tätigkeit der Vertreibung der Enten entsprach auch dem tatsächlichen Willen des Jagdpächters. Dies ergibt sich aus seinen Erklärungen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Der Senat hat keinen Anlass gesehen, an der Aussage des Zeugen S. zu zweifeln. Insbesondere ist auch die Übertragung dieser Tätigkeit auf die Klägerin vor dem Hintergrund erklärbar, dass er unter der Woche auf Grund seiner Montagetätigkeit seinen jagdrechtlichen Pflichten nicht selber nachkommen konnte.

Ob die Tätigkeit, die die Klägerin ausgeübt hat, auch von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen, braucht hier nicht entschieden zu werden, da nach § 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO nicht nur der Jagdpächter selber, sondern auch der in seinem Unternehmen, also in seiner Jagd, Tätige unter Versicherungsschutz steht. Dazu gehören auch die Jagdhelfer, die nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Es ist daher zu berücksichtigen, dass der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO sich im Fall der Jagd auch auf solche Personen erstreckt, die nur gelegentlich tätig werden. Es muss sich dabei nicht um eine arbeitsmarktgängige Beschäftigung handeln.

Der Senat verkennt nicht, dass bei der Klägerin auch ein gewisses Eigeninteresse bei der Vertreibung der Enten bestanden hat. Es ist aber andererseits nicht erforderlich, dass die Tätigkeit allein und ausschließlich dem Interesse des Jagdpächters gedient hat. Indizien für das Eigeninteresse sind zum einen die Tatsache, dass sich die Klägerin in Begleitung ihrer beiden Kinder befunden hat und zum anderen, dass sie anstrebte, einmal selbst Jagdpächterin zu werden. Es ist sicherlich nicht auszuschließen, dass eine Weigerung der Klägerin hinsichtlich der Durchführung der Hegearbeiten dazu führen könnte, das Verhältnis zum Jagdpächter zu beeinträchtigen. Es gibt aber keinen Anhaltspunkt dafür, dass dieses Eigeninteresse das Interesse der Klägerin daran überwog, die Hege in dem Jagdrevier für den zeitweilig verhinderten Jagdpächter durchzuführen.

Gegen den Versicherungsschutz kann auch nicht eingewandt werden, dass die Wortwahl zu Beginn des Verwaltungsverfahrens darauf hindeutete, dass die Klägerin als Jagdgast tätig geworden ist. Wie die Beteiligten eine bestimmte Tätigkeit bezeichnen, ist unerheblich dafür, wie diese Tätigkeit rechtlich

zu beurteilen ist. Genauso wenig wie es die Beteiligten in der Hand haben, durch eine Wortwahl ein unversichertes Ereignis zu einem Arbeitsunfall werden zu lassen, kann durch die Bezeichnung "Entenjagd" in dem hier zu entscheidenden Fall ein unversichertes Ereignis angenommen werden. Maßgeblich sind vielmehr die objektiv feststellbaren Umstände. Da es in dem hier zu entscheidenden Fall um eine rechtliche Bewertung der Tätigkeit der Klägerin am 22. Oktober 1996 handelt, muss das Gericht eine Wertung der Umstände vornehmen. Diese Wertung führt zu dem Ergebnis, dass die Klägerin bei Ausübung einer versicherten Tätigkeit einen Unfall erlitten hat, der nach § 548 Abs. 1 RVO als Arbeitsunfall anzuerkennen ist.

Welche Leistungen auf Grund der Folgen des anzuerkennenden Arbeitsunfalls durch die Beklagte zu erbringen sind, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Hierüber hat die Beklagte eine weitere Entscheidung zu treffen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.